

Satzung

des Fördervereins Kunsttankstelle Defacto

12.05.2015

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kunsttankstelle Defacto“.

Er hat seinen Sitz in Lübeck und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz: Eingetragener Verein (e.V.).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Zweck wird verwirklicht durch ideelle, personelle und finanzielle Unterstützung des steuerbegünstigten Vereins Defacto Art e. V.

Einen besonderen Schwerpunkt bildet dabei der Aufbau und Betrieb einer kulturellen Einrichtung in dem Gebäude einer ehemaligen Tankstelle in Lübeck, Wallstraße 3-5.

Hierdurch sollen gefördert werden der Austausch und die Zusammenarbeit mit Künstlern anderer Kunstvereine und mit Gästen, der Betrieb von Ateliers, die Durchführung von Ausstellungen, von Aufführungen, Literaturlesungen, von sog. Kleinkunst, Kinder- und Jugendprojekten, Nachwuchskünstler und andere kulturellen Aktivitäten.

Der Zweck wird verwirklicht durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, das Sammeln von Spenden sowie auf sonstige geeignete Weise.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, auch keine Ausgaben getätigt werden, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Arbeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Tatsächliche Aufwendungen und Fahrkosten können angemessen erstattet werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Defacto Art e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins bejaht und unterstützt. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf formlosen An-

trag. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller Einspruch einlegen. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch die Auflösung der juristischen Person, bei natürlichen Personen durch den Tod, durch eine schriftliche Austrittserklärung mindestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres oder durch einen Ausschluss oder eine Streichung.

Die Streichung eines Mitglieds kann durch einen Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn es mit den Beitragszahlungen trotz zweifacher Mahnung im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstands oder durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen eine Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Bei einem Ausschluss durch den Vorstand kann der Betroffene Beschwerde einlegen, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruht das Stimmrecht des Mitglieds.

Im Falle einer Beendigung einer Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf eine anteilige Erstattung eines entrichteten Jahresbeitrages.

§5 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein mal im Jahr statt. Sie wird von einem Vertreter des Vorstandes einberufen. Der Vorstand lädt mindestens zwei Wochen im Voraus in Textform zur Mitgliederversammlung. Mit der Ladung ist die Tagesordnung zu versenden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder diese verlangt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands und des Rechnungsprüfers für den Zeitraum von zwei Jahren,
- Beschluss von Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Sie sind nur zulässig, wenn die zu ändernden Satzungsbestimmungen in der Einladung angegeben wurden.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitgliedern aufgelöst werden. Voraussetzung ist, dass auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist.

Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird erneut innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der Stimmen beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnenden Protokoll beurkundet.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 1. Kassenwart, 2. Kassenwart).

Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder sein, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er stimmt untereinander die Aufgabenverteilung ab.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet, wenn dieser verhindert ist dann von seinem Vertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Es können Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden.

Vorstandsmitglieder von „Defacto Art e.V.“ können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil nehmen.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

§ 7 Kassenprüfung

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungs- bzw. Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Er hat mindestens einmal im Geschäftsjahr die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand und auf der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister im Kraft.

Lübeck, den 12.05.2015